

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
der Stadt Musterstadt mit den Ortsteilen Beispelsdorf, Originalfeld, Musterhausen und Beispielwitz**

Zur Ahndung von Verstößen gegen die durch Satzungen und Gesetze entstandenen Pflichten wird nachstehender Bußgeldkatalog erlassen. Grundlage für den Verwarnungs- und Bußgeldkatalog sind die folgenden Satzungen und Gesetze:

1. Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, Nr. 17, S.386) in der derzeit gültigen Fassung
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Musterstadt (OrdVO Musterstadt), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nummer 07/2014 vom 05.09.2014.
3. Satzung der Stadt Musterstadt mit den Ortsteilen Beispelsdorf, Originalfeld, Musterhausen und Beispielwitz über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nummer 09/2009 vom 04.12.2009
4. Satzung der Stadt Musterstadt über die Erhebung einer Hundesteuer, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nummer 08/2013 vom 15.11.2013

Änderungen in den zu Grunde liegenden Satzungen oder Gesetzen haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Bußgeldkataloges.

Nr.	Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs-/ Bußgeld (in €)
1.	<i>Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LlmschG)</i>	
1.1	<p>Verbrennen von Gegenständen im Freien ohne die erforderliche Genehmigung § 7 Abs. 1 LlmschG</p> <p><u>gewerblich:</u> (Gebührenrahmen gemäß Bußgeldkatalog Umwelt Brandenburg: 50 € bis 2.500 €)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle zur Wiederverwertung 250 - Abfälle zum Deponieren 500 <p><u>nicht gewerblich:</u> (Gebührenrahmen gemäß Bußgeldkatalog Umwelt Brandenburg: 25 € - 1.000 €)</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geringem Umfang (bis zu 1 m² Verbrennungsmaterial) 35 - in erheblichem Umfang (über 1 m² Verbrennungsmaterial) 100 	
1.2	<p>Störung der Nachtruhe §§ 10 Abs. 1, 23 Abs. 1 Nr. 7 LlmschG</p> <p>(Gebührenrahmen gemäß Bußgeldkatalog Umwelt Brandenburg: 50 € bis 5.000 €)</p> <p><u>Gewerblich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügig (Überschreitung der Nachtruhe bis 24:00 Uhr) 300 - erheblich (Überschreitung über 24:00 Uhr hinaus) 600 <p><u>nicht gewerblich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügig (Überschreitung der Nachtruhe bis 24:00 Uhr) 50 - erheblich (Überschreitung über 24:00 Uhr hinaus) 100 	

Nr.	Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs-/ Bußgeld (in €)
2.8	Nicht ordnungsgemäßes Bereitstellen von gefüllten Abfallbehälter und Sperrmüll zur Abholung §§ 4 Abs. 4, 11 Abs. 1 OrdVO Musterstadt – in geringem Umfang (bis zu einer Dauer von einem Tag) – in größerem Umfang (länger als einen Tag)	 20 50
2.9	Veränderung, Beschmutzung, Abdeckung oder Beseitigung von Einrichtungen und Gegenständen für öffentliche Zwecke §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 OrdVO Musterstadt	35
2.10	Verstoß gegen die Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Ummummerierung eines Grundstückes §§ 6 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 OrdVO Musterstadt	20
2.11	Anbringen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln an anderen als den für Plakatanschlag zugelassenen Werbeflächen, insb. an Bäumen, Bushaltestellen, Licht – und Leitungsmasten oder Telefonzellen §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 OrdVO Musterstadt Anbringen eines Plakates/ eines Anschlages/ eines anderen Werbemittels	 25 pro Stück
2.12	Anbringung und Aufstellung von Plakaten für Veranstaltungen ohne Genehmigung der Stadt Musterstadt §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 11 I OrdVO Musterstadt	50
2.13	Entfernung, Versetzung, Besprühen von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Beleuchtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder auf öffentlichen Straßen und Anlagen §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 1 OrdVO Musterstadt	75
2.14	Verdeckung oder Beeinträchtigung von Hydranten, Gas- sowie Wasserabschiebern, Straßenrinnen oder Straßenkanälen §§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 11 Abs. 1 OrdVO Musterstadt	50
3.	<i>Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Musterstadt</i>	
3.1	Nichterfüllung der monatlichen Reinigungspflicht §§ 3 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung	35
3.2	Nichterfüllung der Streu- und Räumspflicht §§ 3 Abs. 5, 6,7, 8, 6 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung - Nichterfüllung der Räumspflicht - Nichterfüllung der Streupflicht	 35 50
3.3	Benutzung von verbotenen Streumitteln §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung	35
3.4	Einschütten oder Einleiten von Kehrriecht, Schmutz u. ä. in Bachläufe, Sickerkästen, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung	35

Nr.	Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs-/ Bußgeld (in €)
4.	Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß Hundesteuersatzung der Stadt Musterstadt	
4.1	Nicht oder nicht rechtzeitiges Anzeigen des Wegfalls der Voraussetzung einer Steuervergünstigung §§ 7, 11 Abs. 1 Buchstabe a Hundesteuersatzung	50
4.2	Hundehalter meldet einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Buchstabe b Hundesteuersatzung	Siehe Tabelle Anlage 1
4.3	Hundehalter lässt einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 1 Buchstabe c Hundesteuersatzung	15
4.4	Hundehalter zeigt auf Verlangen des Bediensteten der Stadt Musterstadt die Hundesteuermarke nicht vor §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 1 Buchstabe c Hundesteuersatzung	15
4.5	Hundehalter legt dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände an, um Hundesteuermarke vorzutäuschen §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 1 Buchstabe c Hundesteuersatzung	15
4.6	Unrichtige Angabe zum Zweck der Erlangung einer Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach §§ 4, 5 und 6 Hundesteuersatzung §§ 10 Abs. 6 und 7, 11 Abs. 1 Buchstabe d Hundesteuersatzung	15
4.7	Wer die in § 11 Abs. 1 a bis d Hundesteuersatzung genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen § 11 Abs. 2 Buchstabe a Hundesteuersatzung	15
4.8	Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 Hundesteuersatzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet § 11 Abs. 2 Buchstabe b Hundesteuersatzung	15
4.9	Wer ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 2 auf Nachfrage der Bediensteten der Stadt Musterstadt vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt § 11 Abs. 2 Buchstabe c Hundesteuersatzung	15
5.0	Wer ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt Musterstadt bei der Durchführung von Hundebestandaufnahmen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über die Rasse bzw. den Typ, die Anzahl der gehaltenen Hunde, sowie über weitere wichtige Tatsachen erteilt § 11 Abs. 2 Buchstabe d Hundesteuersatzung	15